

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Name, Wesen und Sitz des Verbandes	Seite	2
§ 2	Zweck des Verbandes	Seite	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite	2
§ 4	Geschäftsjahr	Seite	3
§ 5	Rechtsgrundlagen	Seite	3

II. Mitgliedschaft

§ 6	Mitglieder des DSQV	Seite	3
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	4
§ 8	Rechte der Mitglieder	Seite	4
§ 9	Ruhen der Stimmrechte	Seite	5
§ 10	Pflichten der Mitglieder	Seite	5
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	6
§ 12	Austritt eines Mitglieds	Seite	6
§ 13	Ausschluss eines Mitglieds	Seite	6

III. Verbandsorgane

§ 14	Organe des DSQV	Seite	7
§ 15	Die Mitgliederversammlung	Seite	7
§ 16	Tagesordnung der Mitgliederversammlung	Seite	8
§ 17	Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite	8
§ 18	Ablauf der Mitgliederversammlung	Seite	9
§ 19	Das Präsidium	Seite	10
§ 20	Vergütungen für die Verbandstätigkeit	Seite	10
§ 21	Die Rechtsorgane	Seite	10
§ 22	Die Sportjugend	Seite	11
§ 23	Die Ausschüsse	Seite	11
§ 24	Die Revisoren	Seite	11

IV. Abstimmungen und Wahlen

§ 25	Durchführung von Abstimmungen und Wahlen	Seite	12
------	--	-------	----

V. Schlussbestimmungen

§ 26	Auflösung des Vereins	Seite	13
§ 27	Unwirksamkeit	Seite	13
§ 28	Inkrafttreten	Seite	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Wesen, Sitz

1. Der Verband führt den Namen Deutscher Squash Verband e.V.
2. Der Deutsche Squash Verband e.V. (DSQV) ist die Gemeinschaft der Squash Verbände der Bundesländer.
3. Der DSQV ist der nationale Spitzenverband für Squashsport im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der European Squash Federation (ESF) und der World Squash Federation (WSF).
4. Der DSQV hat seinen Sitz in Bocholt.

§ 2 Verbandszweck

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Squashsportes von Menschen mit und ohne Behinderung aller Altersklassen und die Überwachung der Durchführung des Squashsportes nach einheitlichen Regeln sowie die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das für Sanktionen zuständige Organ und das Verfahren bestimmt die Satzung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften,
 - Schaffen und Erhalten verbandseigener Einrichtungen,
 - Regelung der sportlichen Beziehung zum Ausland und Wahrung der Interessen des deutschen Squashsports und der deutschen Squashsportler dem Ausland gegenüber,
 - die Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen einschließlich der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organisationen,
 - die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden,
 - Durchführung von Maßnahmen im Bereich Inklusion und Integration,
 - Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen.
3. Der DSQV vertritt den Grundsatz der Neutralität und Toleranz und bekämpft jegliche Diskriminierung in Bezug auf Herkunft, Geschlecht, Rasse, Religion, politischer, sexueller oder weltanschaulicher Einstellung und Behinderung sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender-Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
4. Der DSQV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
5. Der DSQV bekennt sich zu den Prinzipien der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung und wendet sich gegen jede Form von Radikalismus.
6. Schwerwiegende Verstöße in diesen Bereichen (Nrn.3 bis 5) können zum Ausschluss des Landesverbandes aus dem DSQV bzw. Lizenzentzug bei Lizenzinhabern führen. Das Verfahren regelt §13 bzw. erfolgt analog §13 für den Lizenzentzug.

7. Zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dem Bundesdatenschutzgesetz und weiterer gesetzlicher Pflichten gibt sich der DSQV eine Datenschutzordnung, die vom Präsidium beschlossen und verändert werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der DSQV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Dem ideellen Zweck der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen ist die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
2. Haushaltsmittel des DSQV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Bevollmächtigten der Landesverbände sowie die Präsidiums- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Reisekosten sowie die dienstlich erforderlichen Ausgaben der Mitglieder der Verbandsorgane werden nach der Beitrags-, Kosten- und Spesenordnung des DSQV erstattet.
Die Reisekosten der Bevollmächtigten zur Mitgliederversammlung werden von den entsendenden Mitgliedsverbänden getragen.
4. Tritt ein Landesverband aus dem DSQV aus oder wird dieser aufgelöst, so erhält er nicht mehr als die geleisteten Bareinlagen und den Gemeinwert gegebener Sacheinlagen zurück. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden besteht nicht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des DSQV sind die Satzung und die Verbandsordnungen, soweit sie dieser Satzung und den Ordnungen der übergeordneten Organisationen nicht widersprechen.
2. Die Verbandsordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Organe hierzu ermächtigt hat.
3. Die Jugendordnung und weitere den Jugendsportbereich betreffende Ordnungen (z. B. Turnierordnung der Deutschen Squash Jugend im Deutschen Squash Verband e.V. (DSQJ), Ranglistenordnung DSQJ etc.) sowie deren Änderungen werden von der Jugendvollversammlung beschlossen.
4. Das DSQV Präsidium verfasst, verändert und beschließt die Anti-Doping-Ordnung sowie die Kommentare zum Muster-Anti-Doping-Code der NADA.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des DSQV können nur die Squash-Landesverbände sein, die im Vereinsregister eingetragen sind und die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachweisen können.
2. Neben den ordentlichen Mitgliedern können weitere, außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder des DSQV können Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und/oder Interessenvereinigungen, die sich mit dem Squashsport in Deutschland beschäftigen, wie z.B. "Verband der Anlagenbetreiber", "Verband der Betriebssportler", "Verband der Squashtrainer" etc.
Außerordentliche Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen geladen, haben jedoch weder ein Stimmrecht noch Anspruch auf Leistungen durch den DSQV.
3. Einzelmitglieder können natürliche Personen, welche einen entsprechenden Antrag an den DSQV stellen, sein. Sie haben kein Stimmrecht und werden nicht zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Ihnen stehen die im Antrag festgelegten Leistungen des DSQV zu.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Pro Bundesland kann nur ein Verband als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Erlischt die Mitgliedschaft eines Landesverbandes, so kann ein weiterer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen werden.
2. Der Landesverband kann das Gebiet mehrerer Bundesländer umfassen.
3. Die Aufnahme in den DSQV ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist die Satzung des Verbandes sowie eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Verbandes beizufügen, außer es handelt sich um eine natürliche Person.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des DSQV. Das Präsidium hat seine Entscheidung innerhalb von 6 Wochen ab Eingang des vollständigen Antrages zu treffen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Sie ist dem antragstellenden Verein mittels Einschreiben/Rückschein förmlich zuzustellen.
5. Ist die Aufnahme durch das Präsidium abgelehnt, entscheidet auf Antrag des betroffenen Verbandes die nächste Mitgliederversammlung über das Aufnahmebegehren.
6. Persönlichkeiten, die sich um den Squashsport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Verfahren regelt die Ehrenordnung.
Die Ehrenmitglieder sind zu der Mitgliederversammlung einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Stimme.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorstand/Präsidium des Landesverbandes oder durch vom Vorstand/Präsidium des Landesverbandes Bevollmächtigte aus. Die Vollmacht muss schriftlich nach den Vertretungsregelungen des BGB nachgewiesen werden.

2. Das Stimmrecht eines Mitgliedsverbandes ist gekoppelt an die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. Beitrags-, Kosten- und Spesenordnung des DSQV, die der Landesverband an den DSQV zahlt, basierend auf der folgenden Tabelle:

Beitrag	Stimmrecht
€ 1 bis € 999	1
€ 1.000 bis € 1.999	2
€ 2.000 bis € 2.999	3
€ 3.000 bis € 3.999	4
€ 4.000 bis € 4.999	5
€ 5.000 bis € 6.999	6
€ 7.000 bis € 9.999	7
€ 10.000 bis € 11.999	8
€ 12.000 bis € 13.999	9
€ 14.000 bis € 15.999	10
€ 16.000 bis € 18.999	11
€ 19.000 bis € 21.999	12
€ 22.000 bis € 24.999	13
€ 25.000 bis € 27.999	14
€ 28.000 bis € 30.999	15
€ 31.000 bis € 33.999	16
€ 34.000 bis € 36.999	17
€ 37.000 bis € 39.999	18
€ 40.000 bis € 42.999	19
€ 43.000 bis € 45.999	20
€ 46.000 bis € 48.999	21
€ 49.000 bis € 51.999	22
€ 52.000 bis € 54.999	23

3. Bei Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge zur Mitgliederversammlung hat jeder Landesverband und jedes Mitglied des Präsidiums je eine Stimme.
4. Jeder Mitgliedsverband hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Präsidium des DSQV einzureichen. Ferner können die Mitgliedsverbände Auskunft über Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 9 Ruhen der Stimmrechte

- Mitgliedsverbände, die ihrer finanziellen Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, können bis zur Pflichterfüllung keine Stimmrechte ausüben. Das Ruhen der Stimmrechte wird vom Präsidium des DSQV festgestellt. Das Präsidium setzt zunächst drei Monate nach Fälligkeit eine Nachfrist von einem Monat mit dem Hinweis, dass bei ungenutztem Fristablauf das Ruhen des Stimmrechtes festgestellt wird. Die Nachfristsetzung und die Verfügung über das Ruhen der Stimmrechte werden dem Mitgliedsverband mittels Einschreiben/Rückschein förmlich zugestellt.
- Das Ruhen der Stimmrechte kann ferner festgestellt werden, wenn ein Mitgliedsverband den sonstigen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem DSQV nicht nachkommt, nachdem er hierzu zweimal mit einer Fristsetzung von jeweils vier Wochen aufgefordert worden ist. Im Übrigen wird gemäß Absatz 1 verfahren.
- Das Ende des Ruhens des Stimmrechtes wird dem Mitglied vom Präsidium des DSQV formlos bekannt gemacht.
- Die Mitgliederversammlung kann das Ruhen des Stimmrechtes aufheben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jeder Mitgliedsverband hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag an den DSQV zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Geschäftsstelle zu den in der Beitrags-, Kosten- und Spesenordnung des DSQV festgelegten Terminen eingezogen. Der Einzug wird den Mitgliedsverbänden zu Beginn eines Jahres mitgeteilt. Auch außerordentliche Mitglieder und Einzelmitglieder können durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet werden. Alles Weitere regelt die Beitrags-, Kosten- und Spesenordnung des DSQV.
Die Änderung des Mitgliedsbeitrages an den DSQV und dessen Verteilung auf die Landesverbände kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung des DSQV beschlossen werden.
Die Verteilung auf die Landesverbände wird für maximal 4 Jahre festgeschrieben und läuft erstmals zum 31.12.2019 aus. Eine abweichende Regelung oder zwischenzeitliche Neufestsetzung bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzungen nach der Eintragung im Vereinsregister sowie den Beschluss über die Auflösung des Vereins innerhalb einer Frist von vier Wochen dem Präsidium des DSQV anzuzeigen. In der gleichen Frist ist auch jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie Änderungen bei der Mitgliedschaft im Landessportbund mitzuteilen.
3. Für die Mitgliedsverbände sind die Verbandssatzung und die Verbandsordnungen des DSQV verbindlich.
4. Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet, der DSQV-Geschäftsstelle bis zum 31.03. eines Jahres die aktuelle Mitgliederbestandserhebung zu übermitteln.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Austritt,
- dem Ausschluss,
- dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
- dem bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes.

§ 12 Austritt

Der Austritt muss vom Mitgliedsverband durch seinen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten (30.09.) zum 30.06. des Folgejahres gegenüber dem Präsidium des DSQV erklärt werden.

Während des Laufs der Kündigungsfrist ist die Rücknahme der Austrittserklärung nur bis zum 31.03. des Folgejahres zulässig.

§ 13 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise
 - a) das Ansehen des DSQV und damit des Squashsports geschädigt oder
 - b) gegen die Verbandssatzung und den Verbandszweck verstoßen hat.
2. Ohne, dass es auf ein Verschulden der Organe eines Mitgliedsverbandes ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig,

- a) wenn das Vermögen des Mitgliedes liquidiert wird,
 - b) wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem DSQV trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.
3. Das Ausschlussverfahren bzw. das Lizenzzugsverfahren gem. § 2 Nr. 6 wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Gewaltverbot oder dort geregelte Grundsätze wird vom Präsidium des DSQV von Amts wegen eingeleitet.
 4. Das Präsidium oder ein von ihm beauftragtes Mitglied hat die vorbereitenden Ermittlungen durchzuführen. Das betroffene Mitglied bzw. der Lizenzinhaber ist vorher zu hören. Ihm ist die Anschuldigung mitzuteilen. Die Äußerungsfrist ist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zwei-monatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden.
 5. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer entsprechenden Begründung mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
 6. Gegen den Bescheid über den Ausschluss des Mitgliedsverbandes steht dem betroffenen Verband Einspruch zu. Der Einspruch ist mit Begründung innerhalb eines Monats ab förmlicher Zustellungsfrist schriftlich bei der Geschäftsstelle des DSQV einzulegen. Der Einspruch gegen den Ausschlussbescheid hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

III. Verbandsorgane

§ 14 Organe des DSQV

1. Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - das Präsidium,
 - die Ausschüsse,
 - die Kommissionen
 - die Rechtsorgane,
 - a) Spruchkammer
 - b) Verbandsgericht.
2. Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium bestätigt werden muss.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DSQV. Sie kann - mit Ausnahme der Spruchkammer und des Verbandsgerichts - allen Organen des Verbandes Weisungen erteilen, insofern keine anderen höherrangigen Regelungen dem entgegenstehen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen DSQV-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des DSQV übertragen hat.
3. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Präsidiums sowie der Geschäftsführung bzw. ihre Verweigerung,
 - c) die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung,
 - d) Erlass und Änderung der Verbandsordnungen, sofern die Mitgliederversammlung dies nicht anderen Organen übertragen hat,

- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Verbänden sowie die Auflösung des DSQV,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g) die Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - h) die Wahl der Mitglieder der Spruchkammer und des Verbandsgerichtes,
 - i) die Wahl von Ausschussmitgliedern, sofern die Geschäftsordnungen der Ausschüsse dies vorsehen,
 - j) Bestätigung des Bundesjugendwartes als Vizepräsident Jugend,
 - k) Festlegung der Beiträge,
 - l) Beratung und Beschlussfassung des Budgets,
 - m) Vergabe von Veranstaltungen auf DSQV-Ebene, sofern diese vom Präsidium freigegeben wurden.
 - n) Zustimmung bei Aufnahme von Bankkrediten in Höhe von mehr als € 50.000,--.
4. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Vertretern der Mitgliedsverbände,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse,
 - d) den Vertretern der DSQJ,
 - e) Außerordentlichen Mitgliedern
 - f) Gäste.

Stimmrechte haben nur die Vertreter der Mitgliedsverbände.

§ 16 Tagesordnung

1. Zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
- a) Eröffnung durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beschlussfähigkeit,
 - c) Feststellung der Stimmen und Vertretungsrechte der anwesenden Bevollmächtigten,
 - d) Verabschiedung von Änderungsanträgen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung (nur soweit § 18 Nr. 7 erfüllt ist),
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums,
 - f) Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - g) Bericht der Revisoren
 - h) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
 - i) Wahlen, soweit nach der Satzung eine Neuwahl erforderlich ist,
 - j) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
2. Das Präsidium ist verpflichtet, weitere Tagesordnungspunkte bekannt zu geben, sofern das Wohl des DSQV deren Beratung erfordert.
3. Jeder Mitgliedsverband sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Organe haben das Recht bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Änderungen zur Tagesordnung und Anträge auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
4. Wird im Falle des Absatzes 3 der Antrag erst nach der Frist von 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht, so soll er den Mitgliedsverbänden unverzüglich übersandt werden. Über die Zulassung eines solchen Antrages entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Er ist als Dringlichkeitsantrag zu behandeln. Für die Zulassung muss eine 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen vorliegen. Stimmenenthaltungen

werden nicht mitgezählt. Dringlichkeitsanträge zu Änderungen der Verbandssatzung sind nicht zulässig.

§ 17 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidium des DSQV.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung werden vom Präsidium bestimmt.
3. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen. In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung anzugeben. Die Einladungen sind so rechtzeitig abzusenden, dass sie die Mitglieder spätestens 10 Wochen vor der Versammlung erreichen. Die vorläufige Tagesordnung ist 5 Wochen vorher, die endgültige 2 Wochen vorher zu versenden. Die rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an die Bevollmächtigten der Mitgliedsverbände ist deren Aufgabe.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies das Präsidium beschließt und ferner dann, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 3 Mitgliedsverbänden verlangt wird, die über mindestens 1/3 stimmberechtigter Stimmen in der Mitgliederversammlung verfügen. Das Präsidium hat dem Verlangen innerhalb einer Woche nachzukommen. Vorstehender Absatz 3 gilt sinngemäß; die Einladungsfrist beträgt hier jedoch zwei Wochen.
5. Ist eine Mitgliederversammlung zu Beginn oder vor der Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte beschlussunfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach 4 Wochen einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekannt zu geben.

§ 18 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Der Präsident eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung fällt diese Aufgabe seinem Stellvertreter zu.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter wählen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Stimmenzahl, jedoch nur bei Beteiligung von mindestens 5 Mitgliedsverbänden, beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte aller Stimmen und mindestens 5 Mitgliedsverbände vertreten sind.
3. Die den Mitgliedsverbänden zustehenden Stimmrechte und deren Ausübung sowie die weiteren Rechte der Mitgliedsverbände in der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 8 der Satzung.
4. Stimmrechtsübertragungen oder Stimmrechtsbindungsverträge sind nicht zulässig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in das die zur Abstimmung gelangten Abstimmungen und Wahlen und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen sowie die Anzahl der jeweils zuzuordnenden Mitgliedsverbände) aufzunehmen sind.
6. Der Protokollführer, der nicht dem Präsidium des DSQV angehören darf, wird jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es ist in Abschrift innerhalb eines Monats den Mitgliedsverbänden zu übersenden.

7. Wird innerhalb eines Monats nach Absendung kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll allseits als genehmigt. Der Widerspruch ist zu begründen und mit einem konkreten Änderungsantrag zu versehen.

§ 19 Das Präsidium

1. Das Präsidium führt die Aufgaben des DSQV im Rahmen und im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) bis zu 6 Vizepräsidenten, von denen einer der Bundesjugendwart ist.
3. Die Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme des Bundesjugendwartes - werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so wählt das verbleibende Präsidium kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattzufinden hat.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die bis zu 6 Vizepräsidenten. Vertretungsberechtigt sind der Präsident allein oder jeweils zwei Vizepräsidenten gemeinsam.
5. Zur Unterstützung des Präsidiums kann das Präsidium einen Verbandsgeschäftsführer und/oder einen Generalsekretär bestellen. Diese gelten als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
Die in der Verbandsgeschäftsstelle beschäftigten Bediensteten sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie werden im Auftrage des Präsidiums tätig.
6. Präsidiumssitzungen werden einberufen, wenn der Präsident es für notwendig erachtet oder wenn zwei Präsidiumsmitglieder es verlangen, es sei denn, das Verlangen wird rechtsmissbräuchlich ausgeübt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist.
7. Das Präsidium berichtet über die Sitzungen an die Landesverbände in schriftlicher Form.
8. Die Aufgaben des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung geregelt.
9. Das zuständige Mitglied des Präsidiums verwaltet das Vermögen des Verbandes und ist für die Leitung des Kassenwesens verantwortlich.
10. Das Präsidium ist ermächtigt, bei Bedarf Bankkredite bis zu einem Gesamtvolumen in Höhe von € 50.000,-- aufzunehmen.
11. Dopingverstöße im nationalen Spielbetrieb, sowie Zulassungssperren und Maßregelungen wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot durch internationale Squashverbände und deren Mitgliedsorganisationen, werden vom Präsidium festgestellt und durch die Rechtsorgane des DSQV und so dann des deutschen Sport Schiedsgerichts geahndet.

§ 20 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands - und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet usw. Die Höhe der Entschädigung ist durch Belege nachzuweisen oder nach dem Bundesreisekostengesetz für Sportvereine anzusetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 21 Rechtsorgane

1. Die Rechtspflege wird von der Spruchkammer und dem Verbandsgericht wahrgenommen.
2. Die Spruchkammer und das Verbandsgericht bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, wovon eines der Stellvertreter des Vorsitzenden ist. Die Vorsitzenden sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Für die zwei weiteren Mitglieder werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt.
3. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Spruchkammer und des Verbandsgerichts werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Für die Zuständigkeit der Spruchkammer und des Verbandsgerichts und das Verfahren vor diesen Rechtsorganen ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV einschließlich ihrer Anhänge maßgebend, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 22 Deutsche Squash Jugend (DSQJ)

1. Die Deutsche Squash Jugend im DSQV e.V. (DSQJ) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und der Ordnungen des DSQV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 23 Ausschüsse/Kommissionen

1. Für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung und/oder dem Präsidium Ausschüsse und/oder Kommissionen gebildet werden.

§ 24 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren 2 Revisoren und 2 Stellvertreter. Sie dürfen im DSQV ehrenamtlich tätig sein, ausgenommen sind Präsidiumsmitglieder und Ausschussvorsitzende.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe,
 - eigenständig und mindestens einmal im Jahr oder auf Weisung des Präsidiums die Kassenführung des DSQV und der DSQJ zu überprüfen. Die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Präsidium zu überprüfen;
 - auf Anweisung des Präsidiums die Kassenführung eventuell vorhandener wirtschaftlicher Tochterunternehmen zu prüfen;
 - der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten;
 - zur Frage der Entlastung des Präsidiums Stellung zu nehmen.
3. Den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

IV. Abstimmungen und Wahlen

§ 25 Durchführung von Abstimmungen und Wahlen

1. Die Abstimmungen und Wahlen werden, soweit sich aus der Satzung keine anderen Regelungen ergeben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für das Ergebnis ist ausschließlich das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen maßgeblich (Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit muss durch mindestens fünf Landesverbände zustande kommen.
2. Für Meinungsbilder (sog. Probeabstimmungen) ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich wie in §25.1 beschrieben ist.
Meinungsbilder sind nur zulässig, sofern der Antrag nicht mehr zur Abstimmung gestellt wird.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens einem Landesverband verlangt wird.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die endgültige Aufnahme neuer Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der auf die anwesenden Mitgliedsverbände entfallenden Stimmen.
Der Beschluss über die Auflösung des DSQV bedarf einer Mehrheit von 3/4 auf sämtliche, mithin auch auf die nicht anwesenden Mitgliedsverbände entfallenden Stimmen. Im Übrigen gilt § 26 Absatz 2.

5. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel, sofern dies von mindestens einem Bevollmächtigten gefordert wird.
Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, Kandidaten für eine Wahl vorzuschlagen.
Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der einem Mitgliedsverband des DSQV angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
6. Für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, der Vorsitzenden des Verbandsgerichts und der Spruchkammer und deren Stellvertreter sowie die Mitglieder dieser Organe ist die Mehrheit der auf die anwesenden Mitgliedsverbände entfallenden Stimmen erforderlich. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem 2. Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden im 2. Wahlgang nicht mitgezählt. In jedem Fall muss die Stimmenmehrheit durch mindestens 5 Mitgliedsverbände zustande kommen.
7. Der Bundesjugendwart wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die durch mindestens 5 Mitgliedsverbände zustande kommen muss, als Vizepräsident bestätigt.
8. Die Wahl der Revisoren sowie deren Stellvertreter erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Jeder Stimmberechtigte darf auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
Der Versammlungsleiter soll vor der Wahl die Höchstzahl der zu Wählenden bekannt geben.
Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Bei Stimmgleichheit für das letzte zu besetzende Amt entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.
Stehen jeweils nur so viele Bewerber zur Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen. In jedem Fall benötigt jedoch jeder Bewerber zur Wahl die Stimmen von mindestens 5 Mitgliedsverbänden.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung und Vermögensverfall

1. Die Auflösung des DSQV kann nur dann in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn dies mindestens die Hälfte aller Mitgliedsverbände schriftlich beim Präsidium beantragt hat.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller auf die Mitgliedsverbände entfallenden Stimmen, mithin auch derjenigen Mitgliedsverbände, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen sind.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland (Bundesminister des Innern), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitgliedsverbände ist ausgeschlossen.

§ 27 Unwirksamkeit

Sofern einzelne Abschnitte dieser Satzung unwirksam sind, bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 28 Inkrafttreten

Die Neufassung oder Änderungen dieser Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.